



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU

5

| 2024

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 19/2024:
Die E-Rechnung kommt – Praktische
Hinweise für Bauunternehmen
Arbeitsrecht 57/2024:
Die Haftung des Bauunternehmers
für den Nachunternehmer – Teil 2
Bayerische BauAkademie
Kursprogramme Januar bis März 2025





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der Bauwirtschaft ist Asbest die häufigste Ursache für tödliche Berufskrankheiten. Allein im letzten Jahr verloren 320 Personen im Bereich der BG BAU durch asbestbedingte Berufskrankheiten ihr Leben. Obwohl Asbest bereits 1993 in Deutschland verboten wurde, ist eine Trendumkehr noch nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund trifft die Ende August vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachte Änderung der Gefahrstoffverordnung bei fast allen in der Branche auf Unverständnis. Die Verordnung soll Mensch und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen schützen. Eine Überarbeitung war notwendig, nachdem 2015 bekannt wurde, dass Asbest nicht nur in Dachplatten und Fassadenverkleidungen, sondern auch in bislang unverdächtigen Baustoffen wie Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern, Estrich und Fensterkitten enthalten sein kann. Nach jahrelangen Beratungen und Verhandlungen im sogenannten nationalen Asbestdialog bestand Einigkeit, dass eine vor dem Beginn der Baumaßnahme liegende Asbesterkundung durch den Bauherrn besonders wichtig ist. Nur wenn frühzeitig bekannt ist, ob und wo mit Asbest zu rechnen ist, kann das Bauunternehmen vernünftig kalkulieren, gegebenenfalls erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen planen und für eine fachgerechte Beseitigung belasteten Materials sorgen. Mit ihrem Entwurf rückt die Bundesregierung von dieser bisherigen Linie ab, verzichtet auf eine Verpflichtung des Bauherrn zur anlassbezogenen Asbesterkundung und verlagert die Verantwortung auf die ausführenden Unternehmen, die dann entsprechende Erkundungen anstellen müssten.

Taugliche Argumente für diese Entscheidung kann ich nicht erkennen. Eine Untersuchung ist immer nur dann erforderlich, wenn durch die Baumaßnahmen in den Bestand eingegriffen wird und gegebenenfalls Asbest freigesetzt werden könnte. Ist das zu befürchten, muss es auch einem privaten Auftraggeber, der keine entsprechenden Fachkenntnisse hat, zumutbar sein, ein Fachunternehmen mit entsprechenden Leistungen zu beauftragen. Gegebenenfalls kann der Gesetzgeber ihn durch entsprechende Förderung, wie beispielsweise bei der Energieberatung, aktiv unterstützen. Was die Kosten betrifft, ist eine möglichst frühzeitige Erkundung für den Bauherrn eher von Vorteil – jedenfalls dann, wenn man gedanklich voraussetzt, dass sich die ausführenden Unternehmen, was Arbeitsschutz und Entsorgung betrifft, regelkonform verhalten. Ist dies der Fall, müsste bei der Sanierung eines Gebäudes aus der Zeit vor 1993 jedes Unternehmen, das in den Bestand eingreift, entweder von vornherein die teurere Asbestvariante für Ausführung und Entsorgung kalkulieren oder später seinerseits ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen und die Kosten im Wege des Nachtrags dem Bauherrn verrechnen. Günstiger wird es für den Bauherrn nur, wenn er darauf setzt, dass es gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten mit hartem Preiswettbewerb immer das ein oder andere „schwarze Schaf“ gibt, das zu Lasten des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten auf die erforderlichen Erkundungs- und Schutzmaßnahmen verzichtet. Natürlich – solche Unternehmen wird es leider immer geben. Die vom Bundesgesetzgeber jetzt gewählte Variante spielt ihnen aber durch die Abkehr von der Bauherrnverantwortung geradezu in die Karten, mit der Folge, dass das ehrliche, verantwortungsbewusste und gesetzestreue Unternehmen wieder einmal den Kürzeren zieht. Aus diesem Grund setzen wir uns gemeinsam mit dem ZDB und den Verbänden der Bau- und Recyclingwirtschaft auf Bundes- und auf Landesebene für eine Änderung ein. Noch ist es nicht zu spät, das letzte Wort hat voraussichtlich im Oktober der Bundesrat.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© stock.adobe.com

AKTUELLES

Wohnungsbau	
Halbierung der Grunderwerbsteuer	
käme Bayern günstiger, als selbst Wohnungen zu bauen	4
Blickpunkt Digital	5

RECHT

Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!	7
Impressumpflicht	
Neue Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen	9

STEUER

Merkblatt „Rechnung – Das muss drinstehen“ überarbeitet	9
Vordrucke für die Anlage EÜR 2024	10

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Beschäftigungsentwicklung im Baugewerbe	10
Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit	12

WIRTSCHAFT

Aktualisiertes Merkblatt	
Wohnungsbauförderungen im Überblick	12
Ergebnisse der KfW-Finanzierungsumfrage 2024	13
Mitarbeiterabbatte bei Corporate Benefits	14

TECHNIK

Ein Jahr Ersatzbaustoffverordnung	
Ernüchternde Bilanz	15

BERUFSBILDUNG

WorldSkills 2024	
Silbermedaille für Deutschland	16

FACHGRUPPEN

Bayerische Staatsbauverwaltung führt	
nachhaltige Zuschlagskriterien im Straßenbau ein	17
Gebäudetyp E – Was steckt dahinter?	18
solid UNIT	
Parlamentarisches Frühstück mit den Freien Wählern	19

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	20
--	----

Wohnungsbau

Halbierung der Grunderwerbsteuer käme Bayern günstiger, als selbst Wohnungen zu bauen

Im Auftrag des Bayerischen Baugewerbes und anderer baugewerblicher Verbände hat das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) im September 2024 ein Gutachten erstellt, indem die Wirkung einer Reduzierung der Grunderwerbsteuer analysiert wurde.

Der Druck auf den Wohnungsmarkt ist enorm und nimmt, ablesbar an der Mietpreisdynamik, weiter zu. Zur Behebung der Wohnungsnot hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket aufgesetzt und zum Teil umgesetzt. Offensichtlich reichen diese Maßnahmen jedoch nicht aus, um den Wohnungsbau ausreichend zu beleben.

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerte Flexibilisierung der Grunderwerbssteuer in Richtung einer Entlastung beispielsweise für Ersterwerber oder Selbstnutzer wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Es mangelt an einer Einigung mit den Ländern, denn die Grunderwerbssteuer ist für die Bundesländer eine wichtige Einnahmequelle. Allerdings werden die Potenziale einer Absenkung der Grunderwerbssteuer dabei übersehen. Hier setzt die Studie an und analysiert die Wirkung einer Reduzierung der Grunderwerbssteuer, um deren tatsächlichen Effekt zu beziffern.

Die zentralen Ergebnisse des Gutachtens:

- Der Wohnungsbaubedarf ist angesichts hoher Zuwanderung und zu geringer Bautätigkeit in der Vergangenheit sehr groß. Gleichzeitig befinden sich die Baufertigstellungen im freien Fall, so dass sich der Druck im Wohnungsmarkt weiter aufbauen wird. Impulse für mehr Wohnungsbau werden dringend benötigt.
- Im Ergebnis würde eine Halbierung der Grunderwerbsteuer nicht nur die Zahl der Baugenehmigungen um fast 10 Prozent steigern. Die aktivierte Bautätigkeit würde Steuermehreinnahmen generieren und die Fertigstellungszahlen der privaten Bauherren erhöhen. Die öffentliche Hand müsste dadurch weniger eigene Wohnungen bauen, um den Wohnungsbedarf zu decken. Die so ersparten Aufwendungen würden die Mindereinnahmen der halbierten Grunderwerbsteuer mehr als kompensieren.

- Das Land Bayern hat zwar bundesweit den geringsten Grunderwerbsteuersatz – dennoch würde der Effekt aufgrund der hohen Grundstücks- und Immobilienpreise im bundesweiten Vergleich am größten ausfallen: Konkret würde Bayern durch die Halbierung der Grunderwerbsteuer mehr als 2 Milliarden Euro einsparen.
- Das Gutachten zeigt Reformoptionen zur attraktiven Gestaltung der Grunderwerbssteuer auf, die in anderen europäischen Staaten nachweislich zu steigender Bautätigkeit geführt haben. Diese und weitere internationale Erfahrungen werden in Deutschland (bisher) nicht diskutiert.

Fazit

Eine Reduzierung der Grunderwerbssteuer steht als Impulsgeber für mehr Wohnungsbau zu Recht im Fokus. Bund und Länder sollten schnellstens eine Flexibilisierung dieser Besteuerung für die Bauwilligen vereinbaren, um den Wohnungsbau in Deutschland wieder in Schwung zu bringen. Auch der Freistaat Bayern muss an einer Senkung interessiert sein, da die Studie eindeutig belegt, dass die Grunderwerbsteuerhalbierung günstiger ist, als die benötigten Wohnungen in Eigenregie zu bauen.

! Die Studie des IW können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3381 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de





MISSION: VISION

Blockchain im Bauwesen

Immer wieder hören wir von „Blockchain“ als Zukunftstechnologie. Da sie zuerst für Crypto-Währungen entwickelt wurde, bringen wir sie oft nur damit in Verbindung. Jedoch wurde durch die dafür entwickelten digitalen Technologien der Weg für Blockchain in viele andere Bereiche geebnet, wozu ebenso das Bauwesen zählt. Doch was ist Blockchain und wie funktioniert diese Technologie?

Die wesentlichen Komponenten einer Blockchain sind wie der Name schon sagt sogenannte „Blöcke“, welche wie eine Kette aneinandergereiht werden. Jeder Block besteht aus einer Sammlung von Transaktionen oder Daten, einem Zeitstempel und einer kryptographischen Signatur. Die letzte Komponente wird als „Hash“ bezeichnet und ermöglicht eine blockspezifische Identifizierung. Durch sie kann in Verbindung mit Referenzen zu vorherigen Blöcken eine Aneinanderreihung erfolgen, wodurch eine Kette von Blöcken, also „Blockchain“ entsteht. Durch die so gestaltete dezentrale Struktur der Technologie entsteht Sicherheit, Nachvollziehbarkeit und, wenn gewollt, Autoritätsfreiheit.

Beispiele von Anwendungsfällen sind:

- Sogenannte „Smart Contracts“
- Nachvollziehbarkeit von Änderungen in gemeinsam genutzten Planungsunterlagen
- Digitale Zwillinge, Bauwerksüberwachung und Gebäudeautomatisierung
- Logistik, „Supply-Chain-Management“ und Materialmanagement über den gesamten Lebenszyklus
- Gerätesteuerung und -verwaltung

In künftigen BLICKPUNKT BAU-Ausgaben werden wir Ihnen Beispiele der einzelnen Anwendungsfälle vorstellen.



TRENDS

Cyber-Sicherheit & KI

Durch Methoden der künstlichen Intelligenz steigt die Qualität von Cyber-Angriffen enorm.

Beispielsweise können Sprachmodelle immer besser die in Firmen oder durch bestimmte Personen übliche Ausdrucksweise in Mails nachahmen und so sehr wirklichkeitsgetreue Phishing-Mails erzeugen. Seien Sie sich dieser Gefahr bewusst und schulen Sie Ihre Mitarbeitenden. Andersherum dürfen wir ebenso auf Methoden der künstlichen Intelligenz hoffen, wenn es um das Erkennen von Angriffen und damit den besseren Schutz Ihrer Daten geht.



DIGITALISIERUNG & MANAGEMENT

Haben Sie sich bereits gefragt, woher es kommt, dass Mitarbeitende Automatisierung ablehnen? Dies ergibt sich aus der Art und Weise, wie das menschliche Gehirn die Umwelt und ihre Komponenten abbildet. Es erstellt ein sogenanntes „mentales Modell“. So auch von Systemen, welche zur Lösung von Arbeitsaufgaben genutzt werden. Diese Modelle sind nicht immer vollständig, sondern vereinfachte Darstellungen, welche ausreichend genau sind, um die Funktionsweise abzubilden und dem Nutzer zum Verständnis des Ablaufes zu verhelfen. Gespeichert werden sie entweder im Arbeits- oder Langzeitgedächtnis des Nutzers. So kann der Nutzer Ergebnisse, welches das System liefert, bereits anhand des Inputs grob abschätzen. Werden technische Systeme aber zu komplex oder sogar zu sogenannten „Black Boxes“, kann das menschliche Gehirn sie nicht mehr in verständliche Modelle überführen. Dies ist oftmals der Fall, wenn ein System einen hohen Grad an Automatisierung aufweist. An diesem Punkt reagieren Mitarbeitende mit Ablehnung. Wie können Sie ihnen aber helfen, ein mentales Modell bilden zu können, um diese Ablehnung zu vermeiden?

1. Achten Sie bei der Einführung von Systemen auf ihre Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit.
Ist nachvollziehbar, welche Arbeitsschritte oder Rechenschritte das System ausführt oder kann man dies nur erraten?
2. Sehen Sie ausreichende Schulungen vor und stellen Sie sicher, dass den Mitarbeitenden ihre Wichtigkeit bewusst ist.
3. Stellen Sie sicher, dass zusätzlich zu Schulungen auch darüber hinaus erklärendes Material bereitgestellt wird.
Beachten Sie bei der Erstellung lernpsychologische Aspekte.

Freuen Sie sich auf eine Einführung in lernpsychologische Aspekte in weiteren BLICKPUNKT BAU-Ausgaben innerhalb der Rubrik „Blickpunkt Digital“.

Für die Einführung der E-Rechnung ab 1. Januar 2025 hat der ZDH in Zusammenarbeit mit DATEV eine Checkliste für Unternehmen erarbeitet, welche Ihnen bei den ersten Schritten des Umstiegs behilflich sein kann. Die Checkliste stellen wir Ihnen im QR-Code bereit:



Ebenso hat das Bayerische Landesamt für Steuern eine für unsere Mitglieder eventuell hilfreiche Informationssammlung bereitgestellt, folgen Sie dafür dem Link im QR-Code:



Eingegangen wird hierin auf:

- Allgemeine Erläuterungen zur E-Rechnung (u.a. Darstellung der Unterschiede zur Papierrechnung oder sonstige digitale Formate wie zum Beispiel PDF-Dateien),
- anerkannte E-Rechnungs-Formate,
- stufenweise Einführung der E-Rechnung,
- wesentliche Neuerungen für Unternehmen,
- Voraussetzungen für den Empfang einer E-Rechnung,
- Aufbewahrung von E-Rechnungen

Ihr Ansprechpartner im Verband zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten ist Herr Alexander Spickenreuther.

Zum Thema E-Rechnung werden Ihnen von Seiten des Verbandes sowie anderer Stellen zahlreiche Informationsveranstaltungen bereitgestellt. Bitte beachten Sie die hierfür vorgesehenen Termine, welche wir für Sie auf unserer Website zusammengefasst haben, siehe QR-Code:



Q&A – SIE HABEN FRAGEN?

Wir sind ein kleiner Betrieb und haben keine Ressourcen für eine Umstellung im Bereich Hard- und Software.

Wie kann ich die Umstellung zur E-Rechnung kosteneffizient sicherstellen?

Es gibt einige kostenlose Tools, welche in Zusammenhang mit E-Rechnungen genutzt werden können. Beispielsweise kann eine Visualisierung mit dem Quba-Viewer (quba-viewer.org/) erfolgen und eine Erstellung bzw. der Versand über die kostenfreie Version von B2B-Router (www.b2brouter.net/de/) ermöglicht werden. Beachten Sie jedoch, dass bei solchen kostenfreien Lösungen oftmals die Speicherung nicht mit abgedeckt wird.

DigiToolBox



18. November 2024, 15:00 – 16:00 Uhr

E-Rechnungen kosteneffizient empfangen und versenden



Über welche Plattform müssen E-Rechnungen zukünftig versendet und empfangen werden?

Es ist kein spezifischer Versandweg für E-Rechnungen vorgegeben. Sie können Ihnen vom Rechnungssteller demnach über unterschiedliche Wege wie z. B. verschiedene Portale, per Mail oder sogar per USB-Stick bereitgestellt werden. Andererseits haben Sie als Rechnungssteller ebenso die Freiheit, den von Ihnen präferierten Versandweg zu wählen.





VERANSTALTUNGEN

DigiTool



- 15.10.2024 16:00 – 17:00 Digitale Werkzeugverwaltung einfach und automatisch (wattro)
- 16.10.2024 15:00 – 16:00 Chancen und Herausforderungen der digitalen Maschinen- und Materialverwaltung (Tabyal)
- 22.10.2024 16:00 – 17:00 Der AI-Copilot für die Baubranche (Howie)
- 29.10.2024 16:00 – 17:00 WhatsApp auf der Baustelle: Wie sieht die Zukunft der Kommunikation in der Bauindustrie aus? (Valoon)
- 30.10.2024 16:00 – 17:00 Digitale Korrektur von Bau- und Nachunternehmerrechnungen (smartPS)
- 12.11.2024 14:00 – 15:00 E-Rechnungen empfangen und senden als BRZ-Kunde (BRZ)
- 19.11.2024 16:00 – 17:00 Digitales Fuhrparkmanagement der BAMAKA: Effizient, sicher, einfach, modular! (BAMAKA)

DigiToolBox



- 21.10.2024 15:00 – 16:00 Geräteverwaltung (LBB)
- 18.11.2024 15:00 – 16:00 E-Rechnungen kosteneffizient empfangen und versenden (LBB)

DigiDeepDive



- 29.11.2024 09:00 – 10:00 E-Rechnung (DATEV)

Get-Together Digitalisierung



- 29.10.2024 17:00 – 18:00
- 26.11.2024 17:00 – 18:00

Anmeldung



Weitere Termine finden Sie auf Seite 20/21.



Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

RECHT

Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!

Mit Ablauf des Jahres 2024 verjähren Vergütungsansprüche, die im Jahr 2021 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, können Gläubiger eine Forderung nicht mehr durchsetzen, wenn der Schuldner sich auf die Einrede der Verjährung beruft.

Um dies zu verhindern, empfehlen wir, rechtzeitig zu überprüfen, ob aus dem Jahr 2021 noch (Schluss-) Rechnungen offen sind oder frühere befristete Verjährungsverzichte des Schuldners auslaufen. Die Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu ergreifen sind, werden nachfolgend erläutert.

Wie wird die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche berechnet?

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch **fällig** geworden ist. Die Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre**.

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis des BGB fällig?

Bei Bauverträgen auf Grundlage des BGB (beispielsweise mit Verbrauchern),

die nach dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, ist die Zahlung des Auftraggebers fällig, wenn die Abnahme erfolgt ist und der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung übermittelt hat (§ 650 g Abs. 4 Satz 1 BGB). Für die Beurteilung der Verjährungsfrage werden also die Daten der Abnahme und des Zugangs der Schlussrechnung beim Auftraggeber benötigt. Mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem beide **Fälligkeitsvorsetzungen** vorliegen, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

Beispiel 1

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2021 abgenommen. Die Schlussrechnung hat der Auftraggeber erst am 12. Januar 2022 übermittelt. Damit wurde der Vergütungsanspruch 2022 fällig. Die Verjährungsfrist begann mit dem Schluss des Jahres zum 31. Dezember 2022 zu laufen und endet erst am 31. Dezember 2025.

Warum kommt es darauf an, ob der Bauvertrag vor oder nach dem 1.1.2018 geschlossen wurde?

Aufgrund der Reform des Gesetzlichen Bauvertragsrechts im Jahre 2018 gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Für Bauverträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, gilt das alte BGB. Bei diesen Verträgen wird der Vergütungsanspruch bereits mit der Abnahme der Leistung fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Im Beispiel 1 führt das zu einem um ein Jahr früheren Eintritt der Verjährung: Aufgrund der Abnahme am 10. Dezember 2021 begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2021 zu laufen und endet am 31. Dezember 2024.

Auf den Zeitpunkt des Zugangs der Schlussrechnung kommt es für den Verjährungsbeginn bei Altverträgen nicht an!

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis der VOB/B fällig?

Neben der Abnahme und der Übermittlung der Schlussrechnung ist bei VOB/B-Bauverträgen zusätzlich der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist Fälligkeitsvoraussetzung.

Die Schlussrechnungsprüfungsfrist endet mit dem Rücklauf der geprüften Schlussrechnung oder nach Ablauf der Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit keine abweichende Frist vertraglich festgelegt ist.

Beispiel 2

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2021 abgenommen. Die Schlussrechnung ging dem Auftraggeber am 7. Dezember 2021 zu. 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung, also im Jahr 2022 wurde die Vergütung fällig. Damit begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2022 zu laufen und endet am 31. Dezember 2025.

Ging dem Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17. Dezember 2021 zu, begann die Verjährung zum Ende des Jahres 2021 zu laufen und endet bereits am 31. Dezember 2024.

Wie kann die Verjährung der Vergütungsansprüche verhindert werden?

Die einfachste und kostengünstigste Art, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, ist es, den Schuldner, dazu zu bewegen, dass er einen Verjährungsverzicht unterschreibt. Dazu fordert der Gläubiger in der Regel den Schuldner mit Frist zur Abgabe einer Verzichtserklärung auf. Im Anschreiben weist er darauf hin, dass ansonsten ein kostenträchtiges Gerichtsverfahren unumgänglich ist und fügt eine vom Schuldner zu unterschreibende Verzichtserklärung bei („Hiermit verzichtet – der Auftraggeber – auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die Vergütungsansprüche der Fa. Mustermann aus dem Bauvorhaben Musterstadt bis zum 31. Dezember 2025“). So erfährt der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Besondere Nachteile hat ein solcher Verzicht für den Schuldner nicht, da mit dem Einredeverzicht kein Anerkenntnis der Forderung verbunden ist. Der angestrebte Einredeverzicht setzt jedoch ein rechtzeitiges Tätigwerden voraus, damit noch Zeit für andere Maßnahmen bleibt, falls der Schuldner ablehnt. Denn wenn tatsächlich Verjährung droht, sind gerichtliche Schritte unumgänglich, wenn der Schuldner nicht kooperiert.

Achtung!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

Folgende gerichtliche Maßnahmen kommen zur Verhinderung des Verjährungseintritts bei Werklohnforderungen grundsätzlich in Betracht:

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist eine Art gerichtliches „Vorverfahren“. Im Vergleich zu einer Klage ist es einfacher, schneller und es fällt nur ein Teil der Gebühren an. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag (www.online-mahnantrag.de) vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen, der zur Hemmung der Verjährung führt. Die Hemmung bewirkt, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft.

Wird ein Mahnverfahren nach einem vom Schuldner eingelegtem Widerspruch von Seiten des Antragstellers nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate später. Damit der Schuldner nicht doch noch die Einrede der Verjährung geltend machen kann, ist nach dem Widerspruch gegebenenfalls ein Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Forderung bei Gericht geltend macht.

Ob eine Forderung tatsächlich verjährt ist oder nicht, erfordert eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Mitunter können Verhandlungen die Verjährung gehemmt haben, so dass auch ältere Forderungen noch nicht verjährt sind.

In Zweifelsfällen empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben, sich rechtlich bei unseren Ansprechpartnern in den bezirklichen Geschäftsstellen oder der Hauptgeschäftsstelle beraten zu lassen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Impressumpflicht

Neue Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen

Jeder Betreiber einer Webseite muss bestimmte Angaben im Impressum hinterlegen. Die Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen für die Impressumpflicht haben sich geändert.

Betreiberinnen und Betreiber einer Webseite müssen auf dieser bestimmte Angaben hinterlegen. Zweck dieser sogenannten Impressumpflicht ist, dass Kundinnen und Kunden Kontakt aufnehmen oder sich bei der Aufsichtsbehörde über die Seriosität des Betriebes informieren können.

Die vormals im Telemediengesetz (TMG) geregelte Impressumpflicht für Anbieter digitaler Dienste ist nunmehr in § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) geregelt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Inhaltlich ändert sich rund um die Impressumpflicht nichts.

Webseitenbetreiber sollten aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlage nun ihr Impressum allerdings auf Aktualität prüfen. Sofern das Impressum einen Verweis auf das TMG enthält, besteht Änderungsbedarf.

Denn die Angabe eines nicht mehr existenten Gesetzes könnte zu Abmahnungen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Pflicht besteht, den

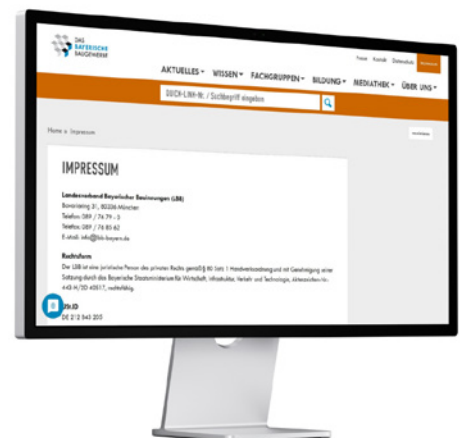
§ 5 DDG überhaupt im Impressum anzugeben. Insofern kann auf die Angabe dieser Vorschrift im Impressum komplett verzichtet werden. Alternativ sollte die Bezeichnung TMG durch DDG ersetzt werden.

Darüber hinaus wurde das bisherige Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) umbenannt und heißt nun Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG). Sollten Sie im Cookie-Banner oder der Datenschutzerklärung auf den § 25 TTDSG verweisen, muss dieser Verweis nun in § 25 TDDDG geändert werden. Auch der Begriff „Telemedien“ sollte durch „Digitale Dienste“ ersetzt werden.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat die redaktionellen Änderungen zum Anlass genommen und sein Informationsblatt zur Impressumpflicht auf Webseiten überarbeitet. Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben eines Impressums.

! Das aktualisierte Merkblatt des ZDH finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



STEUER

Merkblatt „Rechnung – Das muss drinstehen“ überarbeitet

Wir haben für unsere Mitgliedsbetriebe das Merkblatt „Rechnung – Das muss drinstehen“ aktualisiert.

Das Merkblatt „Rechnung – das muss drinstehen“ enthält kurz und kompakt alle wesentlichen Informationen und gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen.

Vor dem Hintergrund der ab dem 1. Januar 2025 geltenden gesetzlichen Regelungen zu den elektronischen Rechnungen zwischen Unternehmen haben wir

unser Merkblatt „Rechnung – das muss drinstehen“ aktualisiert. Es steht nun zum

direkten Download für Mitgliedsbetriebe bereit.

! Das aktualisierte Merkblatt „Rechnung – Das muss drinstehen“ ist auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Vordrucke für die Anlage EÜR 2024

Die Finanzverwaltung hat die Vordrucke für Steuerpflichtige, die mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung veranlagt werden (Anlage EÜR) sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Steuerjahr 2024 bekannt gegeben.

Die Anlage EÜR ist in der Regel nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz authentifiziert an das Finanzamt zu übermitteln. Für das Jahr 2024 hat die Finanzverwaltung nun die entsprechenden Vordrucke bekannt gegeben.

Körperschaften übermitteln auf der Anlage EÜR die Betriebseinnahmen und -ausgaben bis zu Zeile 75. Weitere Angaben zur Ermittlung der Einkünfte werden auf der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung vorgenommen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die Anlage AVEÜR sowie bei Mitunternehmerschaften die entsprechenden Anlagen notwendiger Bestandteil der Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind. Einzelunternehmen müssen Angaben machen, wenn die Schuldzinsen 2.050 Euro übersteigen.

! Die Vordrucke der Anlage EÜR können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3382 abrufen.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Beschäftigungsentwicklung im Baugewerbe

Anhand von Daten der SOKA-Bau und der Bundesagentur für Arbeit (BA) lässt sich feststellen, dass das Arbeitsvolumen in der Branche rückläufig ist und sich dies sowohl in den Beschäftigtenzahlen als auch bei der Entwicklung der Kurzarbeit auswirkt.

Die Zahlen der BA geben nur einen Überblick über die Bauwirtschaft insgesamt, nicht speziell über das Bauhauptgewerbe. Danach waren im April 2024 1,98 Mio. Menschen sozialversicherungspflichtig im Baugewerbe beschäftigt – 1 Prozent weniger als im Vorjahr. Im Vergleich dazu liegt die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in der Gesamtwirtschaft um 0,5 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert, vergleichsweise also ein leichtes Wachstum.

Die Zugänge in Arbeitslosigkeit aus der Bauwirtschaft sind – wie in anderen Branchen auch – im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, liegen aber auf einem unauffälligen Niveau. In der Bauwirtschaft lag das Plus bei 9 Prozent, in der Gesamtwirtschaft bei 6 Prozent. Wie in an-

deren Branchen ging auch die Arbeitskräftenachfrage in der Bauwirtschaft zurück und lag im Juni 2024 mit 48.000 knapp 7 Prozent unter dem Vorjahreswert; in den anderen Branchen lag der Rückgang sogar bei 9 Prozent. Besser als der Branchendurchschnitt zeigt sich die Bauwirtschaft auch bei den Stellenneumeldungen. Auf dem Bau betrug die Zahl der Zugänge im Juni 2024 knapp 5.000 und damit 5 Prozent mehr als im Vorjahresmonat. In der Gesamtwirtschaft war bei den Stellenneumeldungen im selben Zeitraum ein Rückgang von 17 Prozent zu verzeichnen.

Anhand von Zahlen der SOKA-Bau zu den gewerblichen Arbeitnehmern lässt sich feststellen, dass die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer im Bauhauptge-

werbe im Mai 2024 mit 617.911 um knapp 18.800 unter dem Vorjahreswert lag. Das bedeutet einen Abbau um 3 Prozent. Interessant ist dabei, dass sich die Zahl der Abgänge aus dem Bauhauptgewerbe seit Februar 2023 mit einem massiven Ausschlag im Januar 2024 immer wieder erhöht hat, sich danach aber die Zahl der Abgänge jeweils immer deutlich unter dem entsprechenden Vorjahresmonat bewegen.

Nahezu spiegelbildlich verlief die Linie der Zugänge, die ab September 2023 rückläufig war, seit Jahresbeginn 2024 wieder deutlich anstieg, aber nun in den Monaten April und Mai wieder abgesackt ist. Während die Zahl der Abgänge auch durch das rentenbedingte Ausscheiden von Arbeitnehmern beeinflusst wird

– jedes Jahr scheiden etwa 13.000 Arbeitnehmer altersbedingt aus dem aktiven Erwerbsleben aus – und so einen Großteil der Abgänge erklären können, zeigt die Entwicklung der Zugänge auf, dass die Unternehmen offensichtlich mehr Zurückhaltung bei der Neueinstellung an den Tag legen oder es ihnen schwerer fällt, Personal zu gewinnen.

Kurzarbeit

Die BA verzeichnet im Juni 2024 für die Bauwirtschaft einen Rückgang der Zahl der Kurzarbeitsanzeigen im Vergleich zum Vorjahr um 40 Prozent und der Zahl der Personen in Anzeigen um 49 Prozent (Gesamtwirtschaft: -21 Prozent beziehungsweise -18 Prozent). Die Bauwirtschaft liegt damit hinsichtlich der Kurzarbeitsanzeigen und der Personen in den Anzeigen unter dem Niveau aus dem Vorjahresmonat Juni 2023. Nach Auffassung der BA sind die Werte auch im längerfristigen Vergleich unauffällig. Leider liegen noch keine Zahlen der BA hinsichtlich der realisierten Kurzarbeit für die Monate April und Mai 2024 vor.

Daten zur Kurzarbeitsentwicklung für das Bauhauptgewerbe liegen jedoch von der SOKA-Bau vor. Betrachtet man die konjunkturelle Kurzarbeit, so war seit August 2023 bis in den November 2023 hinein ein Anstieg zu verzeichnen, dann abgelöst für die nächsten vier Monate durch die saisonale Kurzarbeit, an die sich dann aber im April und Mai 2024 ein Rückgang der konjunkturellen Kurzarbeit anschloss.

Das Niveau im Mai 2024 lag zwar immer noch oberhalb des Niveaus im Vorjahresmonat. Der Umfang der Kurzarbeit mit 1.129 betroffenen Betrieben, 6.885 betroffenen Arbeitnehmern und circa 406.000 Ausfallstunden ist aber von der Größenordnung her nicht dramatisch.

Bewertung

Anhand der Auswertung lässt sich feststellen, dass der Umfang der Kurzarbeit sich aktuell auf einem überschaubaren Niveau befindet. Problematisch ist allerdings, dass das Baugewerbe nun nach und nach Beschäftigungskapazitäten ab-

baut und gleichzeitig – wie die Zahlen zur Berufsausbildung zeigen – keine ausreichende Vorsorge für den Nachwuchs trifft. So zeigt die Statistik der SOKA-Bau zur Berufsausbildung, dass zum Stand 30. Juni 2024 die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Bauhauptgewerbe um 5 Prozent unter dem Vorjahresniveau lag und auch die Zahl der Ausbildungsbetriebe um 4,6 Prozent abgesunken ist.

Die Branche befindet sich daher in einem Schrumpfungsprozess, bei dem absehbar ist, dass ohne wesentliche technische oder organisatorische Innovationen, die diese Schrumpfung kompensieren, die Leistungsfähigkeit der Branche kontinuierlich abnehmen dürfte. Es bedarf daher rasch klarer Signale aus der Politik, um die Unternehmen zu ermutigen, wieder in den Ausbau von Personal und Ausbildungskapazitäten zu investieren.

📧 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit

Die Bundesregierung hat im Rahmen einer sogenannten Kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag über die Arbeitsweise und Ermittlungstätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Auskunft gegeben. Der Auskunft lässt sich auch entnehmen, in welchem Umfang Schwarzarbeit in der Bauwirtschaft in Deutschland ermittelt und sanktioniert wird. Dargestellt werden nachfolgend die Zahlen zur gesamten Bauwirtschaft, da die Angaben der Bundesregierung keine gesonderten Daten für das Bauhauptgewerbe und das Baunebengewerbe enthielten.

Insgesamt hat danach die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2023 in der Gesamtwirtschaft 48.812 Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi-Verfahren) eingeleitet, davon 7.352 betreffend Unternehmen der Bauwirtschaft. Das entspricht 15 Prozent aller OWi-Verfahren. Die Branche steht damit auf Platz 2 hinter dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (12.589 OWi-Verfahren). Auf Platz 3 folgt das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe mit 3.135 OWi-Verfahren. Alle anderen nicht genannten Branchen zusammen verursachten 16.619 OWi-Verfahren. Im Baugewerbe konzentrierte sich die Masse der Verstöße auf Verstöße gegen Regelungen für Aufenthaltstitel (2.666) und Meldepflichtverletzungen (1.278), gefolgt von Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (504), Verstößen gegen

Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (466) und Verstößen gegen die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz (375). Insgesamt wurden in der Gesamtwirtschaft im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung 101.423 Strafverfahren 2023 eingeleitet, davon 10.947 im Baugewerbe (10,8 Prozent). Spitzenreiter in der Bauwirtschaft sind Fälle des illegalen Aufenthalts (4.828), Beitragsbetrug (4.029) und Leistungsmissbrauch (1.780).

Von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wurden im Jahr 2021 insgesamt 96.075.167,19 Euro an Bußgeldern eingezogen, davon 8.980.526,34 Euro in der Bauwirtschaft (9,35 Prozent). Absoluter Spitzenreiter bei den Buß- und Verwarnungsgeldern ist das Speditionsgewerbe mit 53 Mio. Euro, von denen alleine 51

Mio. Euro auf Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz beruhen. Weitere „große Fische“ sind Gastronomie und Hotellerie mit knapp 7,9 Mio. Euro Buß- und Verwarnungsgeldern sowie die Landwirtschaft mit 7,1 Mio. Euro.

Fazit

Die Bauwirtschaft stellt bei der Schwarzarbeitsbekämpfung einen Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit dar – die schwarzen Schafe tragen daher erheblich zu einem Negativimage der Branche bei, welches dem Gesetzgeber leider auch Anlass zu strikteren Regulierungen gibt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

WIRTSCHAFT

Aktualisiertes Merkblatt Wohnungsbauförderungen im Überblick

Aufgrund des Starts des neuen Förderprogrammes der KfW „Jung kauft Alt“ haben wir unser Merkblatt „Wohnungsbauförderungen im Überblick“ aktualisiert.

Mit dem Programm „Jung kauft Alt“ hat die KfW im September ein neues Förderprogramm aufgelegt, das auf den Erwerb von Bestandsimmobilien und deren anschließende energetische Optimierung abzielt. Auch startete zum 1. Oktober 2024 das neue KfW-Programm „Klimafreundlicher Neubau“. Somit stehen zwei neue Förderprogramme auf Bundesebene zur Verfügung. Leider ist hingegen mit Ende August 2024 das bayerische Förderprogramm „Bayerndarlehen“ ausgelaufen und steht Bauherren somit nicht

mehr zur Verfügung. Die einzelnen Eckpunkte der neuen Programme einschließlich der einschlägigen Informationen zu

allen anderen Programmen können unserem aktualisierten Merkblatt entnommen werden.

! Auf www.lbb-bayern.de finden Sie in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ unser Merkblatt „Wohnungsbauförderungen im Überblick“. Zudem können Sie auf www.lbb-bayern.de das Merkblatt der KfW (308) zum Förderprogramm „Jung kauft Alt“ unter der Quick-Link-Nr. 3380 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Ergebnisse der KfW-Finanzierungsumfrage 2024

Die KfW-Finanzierungsumfrage zeigte zum einen, dass das Finanzierungsklima aktuell eingetrübt ist, und zum anderen, dass Nachhaltigkeit weiter an Bedeutung gewinnt.

Die KfW-Bankengruppe hat die Ergebnisse ihrer jährlichen repräsentativen Finanzierungsumfrage veröffentlicht. Nachdem sich das Finanzierungsklima entspannt hatte, hat es sich infolge der geldpolitischen Straffung wieder spürbar eingetrübt. Durch die gleichzeitig schwierige konjunkturelle Lage ließ in einigen Teilen des Unternehmenssektors auch die Kreditnachfrage entsprechend nach.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. Das Finanzierungsklima hat sich im Vergleich zur Vorerhebung im Jahr 2022 eingetrübt.
2. Auch bei den Ratingnoten ist eine weitere Entspannung sichtbar. So meldeten zuletzt rund 24 Prozent der Unternehmen eine Verbesserung ihrer Ratingnote (Bau: 18 Prozent).
3. Das Thema Nachhaltigkeit ist bei den Unternehmen mittlerweile fest verankert. Für rund die Hälfte der Bauunternehmen hat das Thema aktuell einen (sehr) hohen Stellenwert. Größere Unternehmen schätzen die Bedeutung tendenziell höher ein. Insgesamt ist aus Sicht der Unternehmen damit zu rechnen, dass die Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit in den nächsten drei bis fünf Jahren weiter zunehmen wird.
4. Als die wichtigsten Gründe, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit intensiver auseinanderzusetzen, nannten jeweils rund 70 Prozent aller befragten Unternehmen Kundenanforderungen sowie gesellschaftliche Verantwortung. Auch gesetzliche Vorgaben (60 Prozent) und die Senkung von Betriebskosten (56 Prozent) sind für die Mehrheit der Unternehmen wichtige Motive sich mit dem Thema zu beschäftigen. Insbesondere mangelnde personelle Ressourcen (58 Prozent) und fehlende finanzielle Mittel (45 Prozent) stellen für die Unternehmen aber wesentliche Hemmnisse für ein stärkeres Nachhaltigkeits-

engagement dar. Der Bau nannte auch oft fehlende alternative Technologien (45 Prozent).

5. Das Thema Nachhaltigkeit spielt auch bei Kreditverhandlungen eine immer größere Rolle und dies vor allem bei größeren Unternehmen.
6. Von den Unternehmen, die angaben, dass in Kreditgesprächen das Thema Nachhaltigkeit adressiert wurde, sind etwas mehr als die Hälfte (56 Prozent) nach spezifischen Nachhaltigkeitsinformationen oder -indikatoren gefragt worden. Dabei handelte es sich am häufigsten um Daten zu Treibhausgasemissionen (40 Prozent, Bau: 50 Prozent) sowie zum Energieverbrauch (38

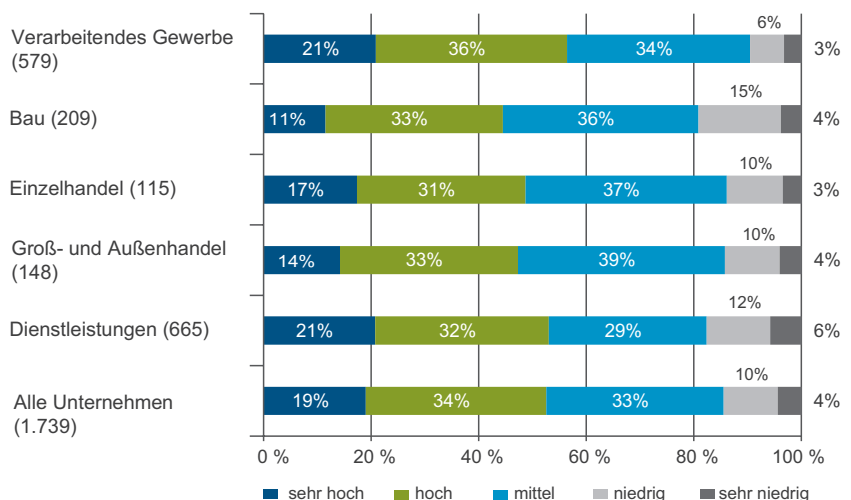
Prozent, Bau: 33 Prozent) oder Wasserverbrauch (18 Prozent, Bau: 25 Prozent).

7. Viele Unternehmen sind sich bewusst, dass sie zukünftig im Rahmen von Kreditverhandlungen voraussichtlich häufiger auf das Thema Nachhaltigkeit angesprochen werden. Derzeit sieht sich aber nur jedes dritte Unternehmen hinsichtlich Nachhaltigkeitskennzahlen gut oder sehr gut aufgestellt beziehungsweise vorbereitet (Bau: 21 Prozent). Insbesondere im Segment der größeren Unternehmen zeigen sich ausgeprägte Lücken zwischen erwarteter Relevanz des Themas und Vorbereitungsstand.

! Die Ergebnisse der Unternehmerbefragung sowie das Grafikband mit den ausführlichen Umfrageergebnissen in Tabellen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3383 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

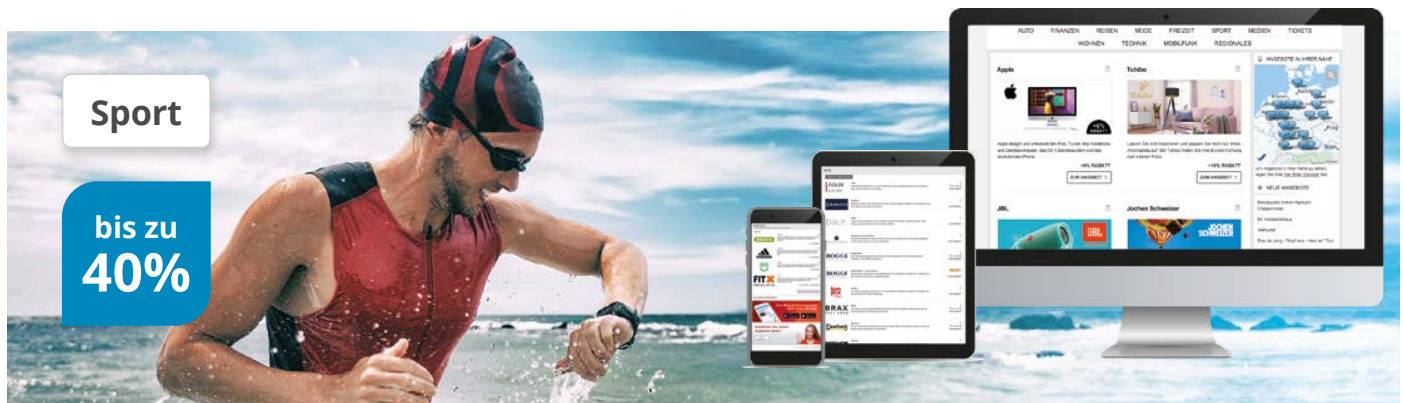
Stellenwert des Themas Nachhaltigkeit aktuell nach Wirtschaftszweigen



Quelle: KfW-Unternehmerbefragung 2024

Mitarbeiterrabatte bei Corporate Benefits

Exklusives Portal für Mitarbeiterrabatte unterstützt Sie bei der Mitarbeiterbindung.



Sport

bis zu
40%

Seit November 2021 haben unsere Mitglieder und deren Mitarbeiter die Möglichkeit, über das mit dem Landesverband und dem renommierten Anbieter Corporate Benefits eingerichtete kostenlose Portal kostenlos zahlreiche Rabatte in Anspruch zu nehmen.

Der Kampf um die weniger werdenden Fachkräfte besteht weiterhin und das Thema Mitarbeiterbindung nimmt einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Aus diesem Grund möchten wir Sie nochmals auf das spezielle Portal für Mitarbeiterrabatte hinweisen, welches Sie bei der Mitarbeiterbindung unterstützen kann.

Auf diesem Portal finden sich rabattierte Angebote in verschiedenen Bereichen von Telekommunikation, über Reisen, Bekleidung, Freizeitartikel und vieles mehr.

Der Vorteil des Portals ist, dass Sie die Zugangsdaten zwar exklusiv Ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen und damit

Mitarbeiterbindung erzeugen können – andererseits aber keinen Aufwand mit der Abwicklung haben und die Nutzung des Portals durch Ihre Mitarbeiter keinerlei steuerliche Auswirkungen haben. Selbstverständlich ist die Nutzung des Portals kostenfrei.

Ihre Mitarbeiter müssen sich lediglich einmalig mit der eigenen E-Mail-Adresse und den LBB-Zugangsdaten einloggen und können dann sofort das Portal nutzen.

! Die Login-Daten und weitere Informationen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 2396 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Ihre Vorteile:

- ✓ Dauerhafte Preisnachlässe z.B. auf Reisen, Mode, Technik, Mobilfunk u.v.m.
- ✓ Zugriff auf Angebote von über **800 Top-Markenanbietern** von zuhause und unterwegs
- ✓ Monatliche Erweiterung des Angebots



Mode

bis zu
80%



Freizeit

bis zu
60%



Technik

bis zu
65%



Ein Jahr Ersatzbaustoffverordnung Ernüchternde Bilanz

Der am 19. August 2024 veröffentlichte Monitoringbericht zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) der Bauspitzenverbände offenbart das Scheitern der deutschen Umweltpolitik bei der Schaffung praxisgerechter Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft am Bau.



Das Fazit der Bauspitzenverbände fällt ernüchternd aus: Die Ersatzbaustoffverordnung brachte überbordende Bürokratie, keine Schonung von Deponieraum und fehlende Marktakzeptanz für Sekundärbaustoffe. Nach über 15 Jahren Diskussion trat am 1. August 2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Diese soll die Kreislaufwirtschaft am Bau fördern und den Einsatz von Recyclingbaustoffen erhöhen. Mineralische Bauabfälle sind mit über 220 Mio. Tonnen die größte Abfallmenge in Deutschland.

Umfrage

Eine aktuelle Umfrage unter den Mitgliedsunternehmen von vier Bau- und Recyclingverbänden – zu denen auch der Zentralverband Deutsches Baugewerbe gehört – zeigt, dass das Ziel der EBV bisher nicht erreicht wurde. Nur 5 Prozent der Befragten sagten, dass seit

in Kraft treten der Ersatzbaustoffverordnung mehr Bauschutt- und Bodenaushub recycelt werden, 52 Prozent sahen keine Veränderung – und 42 Prozent der Betriebe erklärten, dass weniger für die Wiederverwertung aufgearbeitet werde als zuvor.

Als Hauptgrund nennen die Unternehmen, dass die meisten Ersatzbaustoffe noch immer als Abfall klassifiziert werden müssen und nicht den Status eines Bauprodukts erhalten. Obwohl Recyclingbaustoffe qualitativ ebenso gut sind wie neue Baustoffe, schreckt der reine Begriff „Abfall“ viele Auftraggeber ab. Auch Länder und Kommunen wollen weiterhin in vielen Fällen nicht mit Recyclingmaterialien bauen, berichten die Unternehmen. Generell monieren die befragten Unternehmen große Unsicherheiten bei der Umsetzung der Anforderungen in der Praxis und einen hohen bürokratischen Aufwand.

Insbesondere die umfangreichen Dokumentationspflichten des Verwenders, die Haftungsfrage und Risikoverlagerung führen dazu, dass Ersatzbaustoffe nicht ausgeschrieben und stattdessen Primärbaustoffe genutzt werden.

Der Deutsche Abbruchverband (DA) hatte gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und der Bundesgemeinschaft Recycling-Baustoffe (BGRB) den Bericht erstellt. Die Verbände repräsentieren die gesamte Bandbreite der Bau- und Abfallbranche sowie der Aufbereitungs- und Entsorgungswirtschaft. Auch unser Lan-

desverband hatte seine Mitgliedsunternehmen um Teilnahme an der Umfrage gebeten, um zu einem aussagekräftigen Bild über das erste Jahr Ersatzbaustoffverordnung beizutragen.

Unsere Forderungen

Wir fordern mit Nachdruck grundlegende Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung. Dazu zählen die Einführung des Produktstatus für alle mineralischen Ersatzbaustoffe, die Förderung der Marktakzeptanz von Ersatzbaustoffen und die Verringerung des Dokumentations- und Bürokratieaufwandes sowohl für Hersteller als auch für Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen.

! Der „Monitoring Bericht EBV Auswirkungen der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung auf die betroffenen Unternehmen“ der Bauspitzenverbände vom August 2024 kann auf unseren Internetseiten unter der Quick-Link-Nr. 3379 heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

WorldSkills 2024 Silbermedaille für Deutschland

Die WorldSkills, die Weltmeisterschaften der Berufe, wurden in diesem Jahr vom 10. bis 15. September in Lyon durchgeführt. Deutschland holte im Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer den Vizeweltmeistertitel.

Rund 1400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 70 Ländern und Regionen haben in Lyon an der Weltmeisterschaft der Berufe, den WorldSkills, teilgenommen. Für Deutschland sind 42 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 37 Disziplinen angetreten. Dazu gehören auch die sechs Mitglieder aus dem Nationalteam Deutsches Baugewerbe.

Das Team der **Beton- und Stahlbetonbauer** mit Louis Ritschel vom Mitgliedsunternehmen Klebl GmbH aus Neumarkt i.d. Oberpfalz sowie Muhammed Ali Lamain aus Baden-Württemberg gewannen jeweils eine Silbermedaille.

Franz Lehnert von unserem Mitgliedsunternehmen Stuckgeschäft Lehnert GmbH aus Nürnberg erhielt eine Exzellenzmedaille für herausragende Leistungen im Wettbewerb der **Stuckateure**, indem er sich den fünften Platz erkämpfte.

Im Wettbewerb der **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** belegte Robin Liebler aus Baden-Württemberg den vierten



Die Beton- und Stahlbetonbauer Louis Ritschel aus Neumarkt in der Oberpfalz und Muhammed Ali Lamain aus Stuttgart gewannen die Silbermedaille und sind damit Vizeweltmeister.

Platz und erhielt eine Exzellenzmedaille für herausragende Leistungen.

Aaron Masuch aus Reichshof in Nordrhein-Westfalen belegte im Wettbewerb der Maurer Platz 6 und erhielt ebenfalls eine Exzellenzmedaille.

Die Teilnahme des Teams bei den internationalen Wettbewerben ist nur mit der großzügigen Unterstützung der Sponsoren möglich: Danke an die Adolf Würth GmbH & Co. KG, an BRZ Deutschland GmbH, Collomix GmbH, Nevaris Bau-software GmbH, an STABILA Messgeräte, an die VHV Versicherungen sowie die Zertifizierung Bau GmbH.



Franz Lehnert aus Nürnberg erkämpfte sich im Wettbewerb der Stuckateure den fünften Platz und wurde mit einer Exzellenzmedaille ausgezeichnet.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Bayerische Staatsbauverwaltung führt nachhaltige Zuschlagskriterien im Straßenbau ein

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Rahmen seiner Aktualisierung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) nachhaltige Zuschlagskriterien im Bereich Straßenbau und Wasserwirtschaft eingeführt. Die neuen Zuschlagskriterien sind in den Formblättern 2270.StB ff. geregelt.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung zieht zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zukünftig neben dem Preis verstärkt andere Wertungskriterien heran. Bereits Ende des Jahres 2022 hatte sie sich das Ziel gesetzt, mit zusätzlichen Kriterien, insbesondere Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte, stärker in den Vordergrund zu rücken.

Dieser Prozess wurde von uns von Beginn an sehr kritisch begleitet. Im vergangenen Jahr wurden die zusätzlichen Wertungskriterien zunächst in einer Reihe von Pilotprojekten erstmals angewendet. Die Bayerische Staatsbauverwaltung bewertet die Erfahrungen aus diesen Pilotprojekten – im Gegensatz zu uns – sehr positiv. Die entsprechenden Kriterien und die dazugehörigen Formblätter wurden nun

folglich in das VHB Bayern aufgenommen und können von der Bauverwaltung im Bereich Straßenbau und Wasserwirtschaft angewandt werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kriterien, die einzeln oder kombiniert ausgewählt werden können:

- Fahrbahnmietsystem/ Streckensperrungen
- Qualität/Qualitätssicherung
- Zertifizierung
- Bauprozessmanagement
- Bauablaufplanung
- Einigung/Qualifikation des Personals
- Wiederverwendung von Baustoffen

Im Rahmen unserer kritischen Prozessbegleitung haben wir die Bayerische Staatsbauverwaltung mehrfach darauf

hingewiesen, dass einige der Kriterien unserer Ansicht nach bei ihrer Anwendung für Bieter und Vergabestellen einen erheblichen Aufwand erzeugen, der in keinem sinnvollen Verhältnis zu den erzielbaren Nachhaltigkeitsgewinnen steht.

Bedauerlicherweise teilte die Bayerische Staatsbauverwaltung unsere kritische Einschätzung jedoch nicht. Es bleibt abzuwarten, ob und in wie vielen Fällen die Staatsbauverwaltung tatsächlich von den Kriterien Gebrauch machen wird.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Gebäudetyp E – Was steckt dahinter?

Seit gut zwei Jahren fällt der Begriff „Gebäudetyp E“ immer häufiger. Das „E“ steht für „einfacher“ und „experimenteller“. Verbunden sind damit aber auch Hoffnungen zukünftig wieder schneller und kostengünstiger bauen zu können.

Der „Gebäudetyp E“ bezeichnet – anders als es der Begriff vermuten lässt – keinen bestimmten, technisch spezifizierten Gebäudetypus, sondern den Wunsch nach flexibleren Planungsmöglichkeiten. Dem entsprechend wurde in die Bayerische Bauordnung bereits im letzten Jahr eine Experimentierklausel aufgenommen, um verschiedene Ansätze zu erproben. In vielen Regionen Bayerns werden unter dem Begriff Gebäudetyp E derzeit Pilotprojekte geplant. Auf Bundesebene wurde im Juli ein Gebäudetyp-E-Gesetzentwurf zur Anpassung des zivilen Baurechts vom Bundesjustizministerium vorgelegt – darüber hatten wir in BLICKPUNKT BAU 4/2024 auf Seite 12 berichtet – sowie eine Leitlinie und Prozessempfehlung des Bundesbauministeriums. Letztere enthält drei Planungsbeispiele und zwei Ausstattungsbeispiele und liefert damit noch keine neuen Erkenntnisse und Vorschläge zum kostengünstigen und schnellen Bauen.

Problemlage und Hintergrund

Bauen und Sanieren ist teuer wie nie. Hierfür gibt es diverse Ursachen. Die Anpassung von Normen in Folge von Rechtsprechung, Entwicklungen beim Stand der Technik und sich ändernde Nutzerbedürfnisse haben zur Konsequenz, dass die Standards für das Bauen und Sanieren erheblich aufwändiger und damit kostenintensiver geworden sind. Verschiedene Studien und Bauforschungen legen die Vermutung nahe, dass der zum Teil gewaltige Aufwand in der Haustechnik nur zu geringfügigen Verbesserungen im Energieverbrauch und in der Raumluftqualität führt aber einen hohen Anteil an Planungs-, Bau- und Unterhaltskosten hat. So haben beispielsweise Messungen der bauphysikalischen Leistungen an Gründerzeithäusern keine wesentlich schlechteren Werte gegenüber modernsten Effizienzschulhäusern gezeigt. Vor diesem Hintergrund hat sich ausgehend von der Bayeri-

schen Architektenkammer eine Initiative für mehr Spielraum beim Planen und Bauen entwickelt, die nun unter dem Schlagwort „Gebäudetyp E“ bezeichnet wird und von der Bundesregierung aufgegriffen wurde.

Der Regelstandard „Erleichtertes Bauen“

Ein alternativer Weg zum kostengünstigeren und schnelleren Bauen wird derzeit in Schleswig-Holstein von der ARGE//eV eingeschlagen. Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. ist eine seit 1950 durch die Bundesregierung anerkannte Bauforschungseinrichtung des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Ziel, die Baukosten zu senken, hat sie Regelstan-

dards für erleichtertes Bauen im sozialen Wohnungsbau in Schleswig-Holstein entwickelt, die auf Grundlage von gültigen Normen und Gesetzen eine wirtschaftliche Umsetzung erlauben. Die Ausgangsüberlegung lässt sich kurz und einfach zusammen fassen – Beschränkung auf die Mindestanforderungen der Landesbauordnung!

Die konsequente Umsetzung des „Regelstandard Erleichtertes Bauen“ (siehe Tabelle) zeigt, dass sich Baukosten insbesondere für die Bauwerkskonstruktion und den technischen Ausbau in der Regel um rund 25 Prozent bezogen auf die bislang gebaute Praxis reduzieren lassen.

! Die Broschüre „Regelstandard Erleichtertes Bauen“ der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE//eV) können Sie über die Homepage www.arge-ev.de beziehen. Folgen Sie dafür dem Link im QR-Code:



Die Broschüre „Gebäudetyp E – Leitlinie und Prozessempfehlung“ können Sie über die Webseite des BMWsb auf www.bmwsb.bund.de beziehen. Den Link finden Sie in folgendem QR-Code:



@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de

Regelstandard "Erleichtertes Bauen" führt zu 25% Kostenersparnis

Energiestandard:	GEG 2024
Schallschutz:	Mindestanforderung LBO SH (Landesbauordnung Schleswig Holstein) / DIN 4109
Barrierefreiheit:	Mindestanforderung LBO SH / DIN 18040-2
Außenwand und Decken:	Massivbauweise, 18 cm Stahlbetondecken, 11,5 cm Mauerwerk
Dach:	keine Dachbegrünung
Elektroinstallation:	Mindestanforderung LBO / DIN 18015-2 (HEA 1 Standard)
Keller:	kein Keller oder wenn städtebaulich gefordert: Keller in einfacher Qualität (ggf. in Tiefgarage integriert)
Tiefgarage:	keine Tiefgarage, oder wenn städtebaulich gefordert: Tiefgarage in einfacher Qualität
Aufzugsanlage:	Vorrüstung bis zu 4 Haltestellen, Aufzugsanlage ab 5 Haltestellen, oder wenn städtebaulich gefordert: Aufzugsanlage
Freisitze:	Vorstellbalkon als Stahlkonstruktion
Stellplätze:	Stellplatzschlüssel 0,7, Stellplatzschlüssel 0,7 bzw. 0,3 mit Mobilitätskonzept
Küche:	Einbauküche, einfache Ausstattung
Abstellräume:	Kellerersatz in Wohnungen oder Außenanlagen

Parlamentarisches Frühstück mit den Freien Wählern

Gemeinsam mit Vertretern mehrerer Bau- und Baustoffverbände in unserem Netzwerk solid UNIT Bayern trafen wir uns am 26. September 2024 mit Abgeordneten der Landtagsfraktion der Freien Wähler zu einem parlamentarischen Frühstück. Im Zentrum der Gespräche standen die Diskussion um die schwierige Situation im Wohnungsbau, die einseitige Holzbauförderung der Staatsregierung und die steigenden Baukosten.

Die schlechte Baukonjunktur hinterlässt tiefe Verunsicherungen bei den bauschaffenden Betrieben des Baugewerbes und der Bauindustrie sowie der Baustoffindustrie für Mauersteine, Beton und Betonfertigteile. Im Gespräch mit Vertretern der Landtagsfraktion der Freien Wähler berichtete Hans-Peter Kaindl, Bauunternehmer aus Reit im Winkl, dass er in seinem 90 Jahre alten Familienbetrieb im laufenden Jahr bislang nur ein Drittel des Materialumsatzes habe wie zum Vergleichszeitpunkt im letzten Jahr. In seiner Innung würden bereits mehrere Kollegen über eine Betriebsschließung nachdenken. In dieser Situation sei die BayFHolz (ein Holzbauförderprogramm des Freistaats) für ihn, seine Mitarbeiter und die Innungskollegen ein Signal in eine völlig falsche Richtung. Er werde deswegen seine geplante Jubiläumsfeier ausfallen lassen. Andreas Demharter, Vorstandsvorsitzender von solid UNIT Bayern, berichtete, dass aktuell die Baufirmen noch versuchen ihre Mitarbeiter mit Kurzarbeit zu halten. Yves Knoll ergänzte für die Ziegelindustrie, dass versucht werde, die Produktionsstätten in Betrieb zu halten, obwohl die Werke nur noch zur Hälfte ausgelastet seien.

Doch die Baugenehmigungen sind 27 Monate in Folge gesunken. Das lässt auch für das nächste Jahr keine positiven

Prognosen zu. Die Bauwirtschaft benötigt dringend neue Impulse zur Belebung des Wohnungsbaus. Eine Halbierung der Grunderwerbsteuer würde die Zahl der Baugenehmigungen um fast 10 Prozent steigern (siehe Artikel auf S. 4 in diesem Heft). Die aktivierte Bautätigkeit würde Steuermehreinnahmen generieren und die Fertigstellungszahlen der privaten Bauvorhaben erhöhen.

Die öffentliche Hand müsste dadurch weniger eigene Wohnungen bauen, um den Wohnungsbedarf zu decken. Bayern würde durch die Halbierung der Grunderwerbsteuer mehr als 2 Milliarden Euro einsparen. Obwohl Bayern bundesweit den geringsten Grunderwerbsteuersatz hat, würde dieser Effekt aufgrund der hohen Grundstücks- und Immobilienpreise im bundesweiten Vergleich am größten ausfallen.

Die baustoffneutrale Gestaltung der BayFHolz oder alternativ die aufgrund ohnehin knapper öffentlicher Kassen gebotene vollständige Streichung der Holzbauförderung wäre ebenfalls ein wichtiger Impuls für die Baubranche. Der Verunsicherung angehender Bauherren würde begegnet, Kommunen würden Planungsentscheidungen wieder unabhängig von Förderungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten treffen und die

Massivbaubranche bekäme ein wichtiges Durchhaltungssignal.

Auf die Frage der Freien Wähler, was man gegen steigende Baukosten machen könne, stellte Bernhard Kling aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. klar, dass sich die Kostenspirale durch die CO₂-Bepreisung, steigende Energiekosten und den hohen Investitionsbedarf zur zukünftigen Reduzierung der CO₂-Emissionen strukturell weiterdrehe. Die Vertreter der Bauwirtschaft sehen jedoch Einsparpotenziale beim Absenken der Baustandards.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeige, dass mit dem Mehraufwand in der Haustechnik nicht immer die gewünschten Betriebskostensenkungen einhergingen. Die von den Freien Wählern ins Spiel gebrachten Generalunternehmervergaben würden grundsätzlich nicht zu niedrigeren Baukosten führen. Viel wichtiger sei, dass die Komplexität der Bauplanungen reduziert werde und Bauplanungen vor den Vertragsabschlüssen vollständig vorliegen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Bauunternehmer Hans Peter Kaindl in der Diskussion mit dem Abgeordneten der Freien Wähler, Markus Saller.



© FREIE WÄHLER Landtagsfraktion

VERANSTALTUNGEN

Online-Seminar:

Einführung in die CO₂-Bilanz

Datum: 15. Oktober 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Digitale Werkzeugverwaltung einfach und automatisch (wattro)

Datum: 15. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Chancen und Herausforderungen der digitalen Maschinen- und Materialverwaltung (Tabya!)

Datum: 16. Oktober 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Workshop „WU Keller“

Datum: 17. Oktober 2024, 13:30 Uhr
Ort: Oskar von Miller Forum,
Oskar-von-Miller-Ring 25,
80333 München, Penthouse
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen,
Landesfachgruppe Hoch- und Massivbau

DigiToolBox:

Geräteverwaltung (LBB)

Datum: 21. Oktober 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar:

Das CO₂-Berechnungstool des LBB

Datum: 22. Oktober 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Der AI-Copilot für die Baubranche (Howie)

Datum: 22. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

WhatsApp auf der Baustelle: Wie sieht die Zukunft der Kommunikation in der Bauwirtschaft aus? (Valoon)

Datum: 29. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 29. Oktober 2024, 17:00
Ort: Online-Meeting (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Digitale Korrektur von Bau- und Nachunternehmerrechnungen (smartPS)

Datum: 30. Oktober 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Symposium „Bau Innovativ – einfach zukunftssicher“

Datum: 7. November 2024, 9:00 Uhr
Ort: Veranstaltungszentrum Fürstenfeld,
Fürstenfeldbruck
Veranstalter: Bayern Innovativ in Kooperation u.a.
mit dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar:

Nachhaltigkeitsberichte erstellen und kommunizieren

Datum: 12. November 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:
**E-Rechnungen empfangen und
senden als BRZ-Kunde (BRZ)**

Datum: 12. November 2024, 14:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

**Weiterbildung zur qualifizierten
Planung für Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen –
Fachplaner nach AwSV**

Datum: 14. und 15. November 2024
Ort: Sieben Welten Hotel & Spa Resort,
Harbacher Weg 66, 36093 Künzel
Veranstalter: InformationsZentrum Beton GmbH
in Kooperation mit dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u. a.

DigiToolBox:
**E-Rechnungen kosteneffizient
empfangen und versenden**

Datum: 18. November 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:
**Digitales Fuhrparkmanagement
der BAMAKA: Effizient, sicher, einfach,
modular! (BAMAKA)**

Datum: 19. November 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

**30. Sachverständigenseminar
Straßen- und Tiefbau**

Datum: 22. und 23. November 2024
Ort: VHV - Vereinigte Hannoversche
Versicherung a.G.
Constantinstraße 90, 30177 Hannover
Veranstalter: Gesellschaft zur Förderung
des Deutschen Baugewerbes mbH

Online-Seminar:
**Korrekte Zuordnung der Entgelte
zu den Gefahrtarifstellen (BG BAU)**

Datum: 26. November 2024, 10:00 Uhr
Ort: Online
Veranstalter: BG BAU

Get-Together Digitalisierung

Datum: 26. November 2024, 17:00 Uhr
Ort: Online-Meeting (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:
E-Rechnung (DATEV)

Datum: 29. November 2024, 09:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Wintertagung 2025

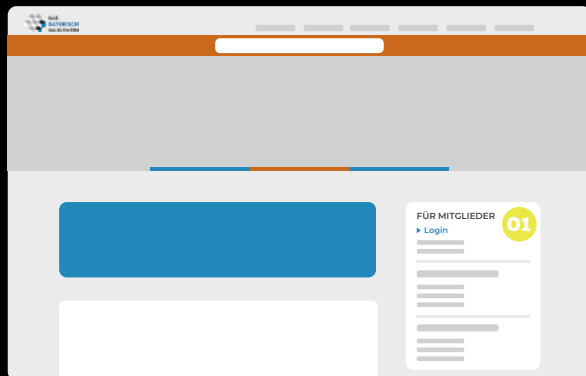
Datum: 12. bis 15. Februar 2025
Ort: Sporthotel Silvretta Montafon,
Dorfstraße 11 b
A-6793 Gaschurn
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen,
Jungunternehmer

 Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

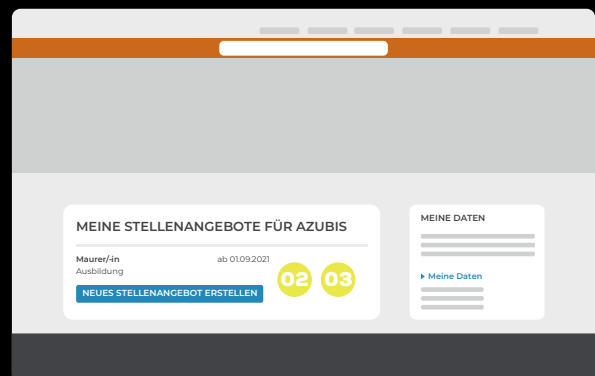


FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

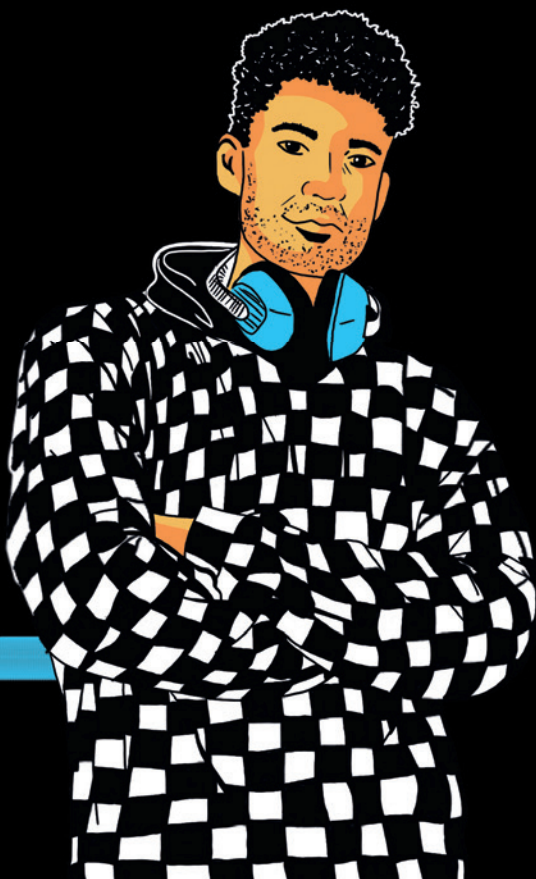
In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



- 01.** Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



- 02.** Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.
- 03.** Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





15-Euro-Mindestlohn: Arbeitsminister greift in Tarifpolitik ein

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat kürzlich mit zwei Vorschlägen erneut die Politik als maßgeblichen Akteur für die Lohngestaltung ins Gespräch gebracht. Der Mindestlohn in Deutschland soll sich nach seinen Vorstellungen zukünftig in Höhe von 60 Prozent des sogenannten Medianeinkommens bewegen.

Das mittlere Einkommen, auch Medianeinkommen, ist der Wert, bei dem es genauso viele Menschen mit einem höheren wie mit einem niedrigeren Einkommen gibt. Die 60 Prozent würden nach Berechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes einen Mindestlohn von etwa 15,27 Euro bedeuten. Ausgehend von der bisherigen Höhe des gesetzlichen Mindestlohns für 2025 von 12,82 Euro würde das eine erneute Steigerung um 19 Prozent nach sich ziehen.

Die Forderung des Bundesarbeitsministers zeigt dreierlei. Erstens: Die Erhöhung des Mindestlohns wird hemmungslos für politische Wahlkampfzwecke genutzt. Alle Versprechungen seitens der Regierung, sich nicht in die Arbeit der Mindestlohnkommission einzumischen, sind mehrfach gebrochen. Zweitens: Anders als bei steuer- oder beitragsfinanzierten Leistungen zahlen für die Einlösung dieses Wohlstandversprechens zunächst allein die Unternehmen – erst später durch höhere Preise die Verbraucher. Drittens: Angesichts des Arbeits- und Fachkräftemangels in Deutschland werden die Effektivlöhne – und damit auch das Medianeinkommen – stärker steigen als die Tariflöhne. Dies nennt sich positive Lohndrift.

Infolge werden aber die gestiegenen Medianlöhne wiederum zum Treiber für die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns, die wiederum durch Tariflöhne nicht unterschritten werden dürfen. Damit wird eine fatale Lohnspirale in Gang gesetzt. Die Möglichkeiten der Tarifvertragsparteien, durch zurückhaltende Tarifabschlüsse auf Branchenentwicklungen eingehen zu können, werden empfindlich eingeschränkt. Zudem verteuern sich einfachere Tätigkeiten immer mehr.

Heils Forderung ist leider wieder ein trauriges Beispiel dafür, welches Unheil Politik anrichten kann, wenn sie sich in die Tarifautonomie einmischt. Der ZDB wird sich vehement dagegen aussprechen, dass dieser Vorschlag Gesetzeskraft erlangt. Über die Anhebung ab 2026 muss die Mindestlohnkommission bis Mitte 2025 entscheiden.

Tariftreuegesetz: Ziel verfehlt

Nicht minder fragwürdig ist der vom Bundesarbeitsminister vorgelegte Entwurf eines Tariftreuegesetzes. Vom Ansatz her ist es sicherlich richtig, dass in lohnintensiven Branchen wie dem Bau bei öffentlichen Ausschreibungen nicht die Unternehmen die besten Erfolgsaussichten haben, die durch Lohndumping das günstigste Angebot vorlegen. Ein sogenanntes „level playing field“, bei dem alle Anbieter an einschlägige tarifliche Mindestregelungen gebunden sind, kann dazu beitragen, dass die Baubranche angesichts des harten Wettbewerbs um Aufträge und Ar-



Hubertus Heil © BMAS-Dominik Butzmann

beitskräfte nicht Gefahr läuft, als Schmutzbranche abgestempelt zu werden. Doch die Vorschläge des Ministeriums sind für die Förderung einer Tariftreue nahezu gänzlich ungeeignet.

Zum Zuge kommen nicht Unternehmen, die sich stets tariftreu verhalten, sondern auch solche, die nur für die Dauer des Bundesauftrages versprechen, die durch eine Rechtsverordnung näher festgelegten tariflichen Regelungen einzuhalten. Ob Unternehmen danach sofort wieder tarifuntreu werden, spielt keine Rolle. Eine dauerhafte Förderung der Tarifbindung lässt sich so nicht erreichen.

Das Bundesarbeitsministerium als Verordnungsgeber behält sich die Entscheidung vor, welche der von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Regelungen als verbindlich festgelegt werden. Es ist zu befürchten, dass Regelungen auf der Strecke bleiben, die der Arbeitgeberseite Flexibilität einräumen.

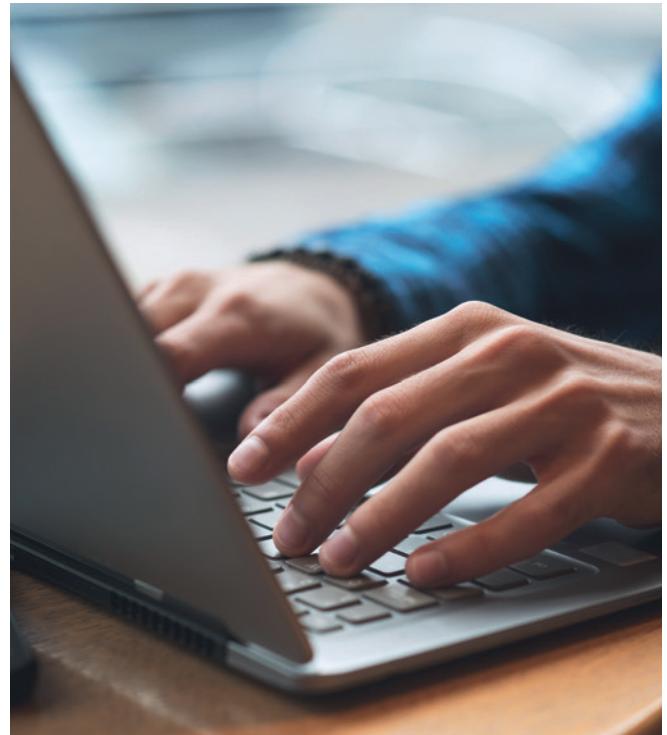
Für andere Baubranchen mit unterschiedlichen regionalen Regelungen stellt sich sogar die Frage, welche Regelung denn einschlägig sein soll, wenn das auftraggebende Bundesministerium beispielsweise seinen Sitz noch in Bonn/Nordrhein-Westfalen hat, der Auftrag in Brandenburg zu erledigen ist und das ausführende Unternehmen aus Niedersachsen stammt. Wie bei fast jedem Gesetzesentwurf hat es auch diesmal das Bundesarbeitsministerium geschafft, viele Vorschläge einzubauen, die nach Verabschiedung des Gesetzes sofort im Forderungskatalog für Bürokratieabbau landen müssten. Einziger Lichtblick ist, dass sich der ZDB mit seiner Forderung bereits durchsetzen konnte, dass der Nachweis einer Tarifbindung sehr vereinfacht auch im Rahmen des bereits bekannten Präqualifizierungsverfahrens möglich sein muss.

Impressumspflicht im Internet – Neue Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen

Jeder Betreiber einer Webseite muss bestimmte Angaben im Impressum hinterlegen. Nun hat sich die Bezeichnung der gesetzlichen Regelungen für die Impressumspflicht geändert. Die vormalig im TMG (Telemediengesetz) geregelte Impressumspflicht für Anbieter digitaler Dienste ist nunmehr in § 5 DDG (Digitale-Dienste-Gesetz) geregelt. Aber: Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, inhaltlich ändert sich rund um die Impressumspflicht nichts.

Wer als Unternehmen eine Website betreibt, sollte sein Impressum auf Aktualität prüfen. Sofern das Impressum einen Verweis auf das TMG enthält, muss die Bezeichnung TMG durch DDG ersetzt werden. Da keine Pflicht besteht, § 5 DDG überhaupt im Impressum anzugeben, kann auf die Angabe der Vorschrift auch einfach komplett verzichtet werden.

Darüber hinaus wird das bisherige Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) umbenannt und heißt jetzt Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG). Sollte in Cookiebannern oder Datenschutzerklärungen Hinweise auf den § 25 TTDSG zu finden sein, muss dieser Verweis nun in § 25 TDDDG geändert werden. Auch der Begriff „Telemedien“ sollte durch „digitale Dienste“ ersetzt werden.



www.iStock.com © funduck

E wie einfacher bauen



www.iStock.com © Lichtwolke

Die Wohnungsnot ist gerade in deutschen Großstädten immens. Besserung ist nicht in Sicht – die Zahl der Genehmigungen geht

seit zwei Jahren Monat für Monat zurück. Der Gebäudetyp E (E wie einfach oder experimentell) ist ein Vorstoß von Bundesbau-

ministerin Klara Geywitz und Justizminister Marco Buschmann. Aus Sicht des ZDB bietet das Modell vielversprechende Chance, komplexe bautechnische Anforderungen zu vereinfachen und so den Wohnungsbau einfacher, kostengünstiger und ressourcenschonender zu gestalten.

Ein Kernpunkt der Diskussion um den Gebäudetyp E sind die aktuellen bautechnischen Normen. Diese haben zum Teil als Komfortstandards das notwendige bautechnische Mindestmaß deutlich überschritten und damit die Baukosten in die Höhe getrieben. Der Gebäudetyp E will hier ansetzen und durch flexible Regelungen ermöglichen, dass Bauvertragsparteien rechtssicher von Komfortstandards abweichen können. Es geht beispielsweise um die Reduzierung der Deckenstärke oder Anpassungen beim Schall- und Trittschallschutz, ohne dass rechtliche Risiken wie Schadensersatzforderungen drohen.

Bund und Länder müssen zusammenarbeiten

Die Umsetzung ist allerdings umstritten. Während einige für geringfügige Anpassungen plädieren, fordern andere eine deutliche Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik. Der ZDB setzt sich für eine ausgewogene Lösung ein: Er fordert, dass in den Landesbauordnungen Module des Gebäudetyps E eingeführt werden, die es ermöglichen, von bestimmten technischen Standards abzuweichen. Gleichzeitig muss das Zivilrecht angepasst werden, um Abweichungen rechtssicher vereinbaren zu können.

Worauf es ankommt

Für den Gebäudetyp E ist es essentiell, dass Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik einfach und rechtssicher vereinbart werden können. Bei Bauverträgen zwischen Unternehmen sollte es möglich sein, von den technischen Standards abzuweichen, ohne dass umfangreiche Aufklärungspflichten über die Risiken bestehen. Anders sieht es bei Verträgen mit Verbrauchern aus, wo eine umfassende Aufklärung weiterhin notwendig bleibt.

Damit der Gebäudetyp E in der Baupraxis ankommt, hat der ZDB eine Kriterienliste entwickelt, die maßgebliche Vereinfachungen benennt. Die Kriterien sollten Mindestvorgaben zu einzelnen Bauteilen wie Deckenstärke oder Fassadenvorgaben machen. Auf diese Weise können Vertragsparteien ihre Projekte leichter planen. Gleichzeitig muss der Gesetzgeber eine rechtssichere Vereinbarung für Gebäudetyp E-Kriterien im Bürgerlichen Gesetzbuch ermöglichen, damit die Vertragsparteien keine Angst vor Schadensersatzansprüchen haben müssen.

Der ZDB sieht im Gebäudetyp E eine Chance, die Baukosten zu senken und den Wohnungsbau anzukurbeln. Entscheidend wird sein, ob die geplanten Abweichungen praktikabel und rechtssicher umgesetzt werden können. Dafür braucht es eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem Bund, um den Gebäudetyp E erfolgreich in der Praxis zu etablieren.



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie es schon gehört: Deutschland ist Vizeweltmeister. Nicht im Fußball, da müssen wir weiter hoffen, sondern im Beton- und Stahlbetonbau. Die beiden Ausnahmehandwerker Muhammed Ali Lamain aus Stuttgart und Louis Ritschel aus Neumarkt in der Oberpfalz holten Mitte September Silber bei den WorldSkills, den Weltmeisterschaften der Berufe. Und die anderen vier Teammitglieder unseres Nationalteams Baugewerbe konnten sich jeweils eine Exzellenzmedaille sichern. Noch einmal herzlichen Glückwunsch und ein großes Dankeschön an das Team und die Trainer.

Auf politisch-nationaler Ebene ist der 18. Oktober ein entscheidendes Datum für die Branche. An diesem Tag berät der Bundesrat der fünfte Referentenentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung. Es wird um unseren Umgang mit Asbest gehen, da ein Großteil der vor 1993 gebauten Gebäude mit dem gesundheitsgefährdenden Material belastet ist.

Anders als der zuvor im Nationalen Asbestdialog erreichte Konsens vorschlug, soll die Verantwortung für die Asbesterkundung nicht beim Bauherrn, sondern bei den Bauunternehmen liegen. So hatte es im August das Bundeskabinett entschieden. Statt also Immobilienbesitzer und Bauherren in die Verantwortung zu nehmen für ihre Sanierungsprojekte, müssten unsere Betriebe und Beschäftigten nun allein sicherstellen, dass sie sich nicht einem erhöhten Gesundheitsrisiko aussetzen. Das ist realitätsfern. Wir drängen darauf, dass die Verantwortung beim Bauherren liegen muss. Der Bundesrat darf der neuen Verordnung auf keinen Fall zustimmen und muss zügig entsprechende Änderungen angehen.

Unheil droht auch wieder beim Thema Mindestlohn, denn laut Bundesarbeitsminister Hubertus Heil soll die Lohnuntergrenze von 2026 an bei 15 Euro liegen. Das ergibt sich aus einem Schreiben des SPD-Politikers an die Mindestlohnkommission Anfang



© ZDB/Hufnagl

September. Warum politische Einmischung Gift für die Tarifautonomie ist, lesen Sie in unserem Beitrag.

Akuter Handlungsbedarf besteht zudem in anderen Bereichen. Der Gebäudetyp E, ein Vorstoß von Bundesbauministerin Klara Geywitz und Justizminister Marco Buschmann, soll das Bauen vereinfachen, beschleunigen und billiger machen. Zukünftig sollen sich unternehmerische Vertragspartner rechtssicher darauf einigen können, welche Komfortstandards bei einem Projekt eingehalten werden und welche nicht. Das Einsparpotential wird auf rund zehn Prozent der Baukosten geschätzt. In unserem Beitrag legen wir dar, worauf es dabei ankommt.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Personalien / Geburtstage

Dipl.-Kfm. Frank Dupré begeht am 11. Oktober seinen 70. Geburtstag. Dupré war der erste Präsident der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz und von 2005 bis 2018 Vizepräsident des ZDB. Er ist Ehrenringträger des Deutschen Baugewerbes.

Dipl.-Wirtsch. Ing. (FH) Tobias Riffel feiert am 11. Oktober seinen 50. Geburtstag. Der Geschäftsführer von Riffel Bau ist ZDB-Vorstandsmitglied und Mitglied des Präsidiums der Bauwirtschaft Baden-Württemberg.

Am 3. November feiert **Dipl.-Ing. Joachim Selzer** seinen 65. Geburtstag. Selzer ist Vorsitzender des Straßen- und Tiefbau-Verbands NRW.

Am 7. November begeht **Karl Weber**, Ehrenvorsitzender des Verbands Stuck, Putz, Trockenbau Westfalen e.V., seinen 75. Geburtstag.

Michael Hafner, Vorstandsvorsitzender WorldSkills Germany, begeht am 8. November seinen 70. Geburtstag.

Termine 2024

9. - 11.11.2024	73. Deutsche Meisterschaft der Bau-Handwerke	Bühl
13.11.2024	ZDB-Mitgliederversammlung und Verleihung der Konrad-Zuse-Medaille	Berlin
22. - 23.11.2024	30. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau	Hannover
13. - 17.1.2025	Messe Bau 2025	München
24. - 26.3.2026	Messe digitalBAU 2026	Köln



KOMPAKT, SPARSAM UND KRAFTVOLL

Das aCar



Aufbauten*

Verschiedene Ladeplattformen



aCar XL*

Langer Radstand verfügbar



Zuladung

Bis zu 1.200 kg



Anhängelast*

Bis zu 1.000 kg (gebremst)



Antrieb*

Allrad, 20 kW Dauerleistung



Höchstgeschwindigkeit

70 km/h



Antriebstechnologie

Vollelektrisch 48 V



Mobile Stromquelle*

230 V Steckdose



Reichweite*

Bis zu 200 km



Starkstromladen*

2,5 h - 4,0 h (80% SoC)
je nach Batteriekapazität



Das aCar ist mit bis zu 1,2 t Nutzlast und 1,0 t Anhängelast (gebremst) ein starker Partner für alle Arbeiten.

Die Pritsche bietet zwei Europaletten mühelos Platz. Der Dreiseitenkipper mit optionalem Pendelgitter und die optionale Anhängerkupplung erweitern die Transportmöglichkeiten zusätzlich.

*Abb. zeigt kostenpflichtige Sonderausstattung.



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU